

An den Vorsitzenden des Wirtschafts-
und Digitalisierungsausschusses

3. September 2024

Vorlage für die Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
am 4. September 2024

Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zu Drucksache 20/2286

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein
wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 3 wird gestrichen und durch folgende neue Nummer 3 ersetzt:

„Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB dürfen alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens den Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert, zu zahlen. Besteht in einer Branche ein Tarifvertrag dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und die tariflich vereinbarten

weiteren Leistungen zu gewähren. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Pflichten nach Satz 1 und 2 auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird. Dieser Absatz gilt nicht für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).“

gez. Sybilla Nitsch